

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1997

11. Stück

30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Trennung der Gemeinde Sigleß
31. Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Juni 1997 über Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Bgl. Ladenöffnungszeitenverordnung 1997)

30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Trennung der Gemeinde Sigleß

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1995, LGBl.Nr. 6/1996, wird verordnet:

§ 1 Trennung

Die Gemeinde Sigleß wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2 Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Krensdorf
- Sigleß

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Krensdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Krensdorf, jenes der neuen Gemeinde Sigleß das Gebiet der Katastralgemeinde Sigleß.

§ 3 Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Sigleß am 20. März 1997 und 29. April 1997 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.

31. Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Juni 1997 über Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Bgl. Ladenöffnungszeitenverordnung 1997)

Auf Grund des § 6 Abs. 1. lit. a und b, Abs. 2 lit. b und Abs. 3 sowie Abs. 6 des Öffnungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 50/1992, i.d.F. BGBl. I Nr. 4/1997, wird verordnet:

§ 1 Sonderregelungen für bestimmte Gebiete

(1) Die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Erfrischungen, Sport-, Bade- und Reisebedarfsartikeln an und auf Camping-, Mobilheim- und behördlich genehmigte Badeplätzen, sowie die Verkaufsstellen von Süßwaren, Erfrischungen und sonstigen genußfähigen Lebensmitteln im Gelände von pratermäßigen Veranstaltungen dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an allen Werktagen bis 21.00 Uhr offengehalten werden.

(2) Verkaufsstellen für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen dürfen in den Tourismusgemeinden der Ortsklasse I, II und III im Sinne des § 3 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der jeweils geltenden

Fassung, ganzjährig an Samstagen bis 18.00 Uhr, an den übrigen Werktagen während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzahlungsgesetz, BGBl.Nr. 78/1976, i.d.F. BGBl.Nr. 52/1981, bis 21.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Sonderregelung für Familienbetriebe

In Familienbetrieben im Sinne des § 6 Abs. 6 des Öffnungszeitengesetzes 1991 dürfen die Verkaufsstellen von Montag bis Samstag von 5.00 bis 20.00 Uhr, mit einer wöchentlichen Gesamtoffenhaltezeit von maximal 80 Stunden, offengehalten werden.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Feber 1995, LGBl.Nr. 14/1995, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.